

# RS Vwgh 1988/3/15 87/14/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §190;

BAO §198;

BAO §303 Abs4;

BAO §307 Abs1;

BAO §93;

### Rechtssatz

Kommen die einzelnen Absprüche aus dem Inhalt der mit Bescheid überschriebenen Erledigung klar zum Ausdruck, so kann die zusammenfassende Bezeichnung der einzelnen Absprüche als "Bescheid" auch nicht als mißverständlich angesehen werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140073.X02

### Im RIS seit

15.03.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)